tion und Erleuterungs. Recess über etliche Articulen des Saupt-Recess vom 5. Novembris

1672. 1675. 27. Julii.

On GOttes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfalf Grafben Rhein, in Bayern, ju Gulich, Cleve und Berg Ber Bog, Graf ju Beldens, Sponheim, der March, Ravensperg und Mors, Derr zu Ravenstein,ic. Bekennen hiemit, und thuel kundt jedermanniglichen: Nachdem von einigen Jahren bero zwischen Uns dem Lands Fürsten einer, so dann Unferen Gulich und Bergischen Land Ständen anderer Seiths verschiedene Differentien und Mighel ligkeiten entstanden, zu deren Hinlegung aber Wir bereits am fünftell Novembris des verwichenen sechszehen hundert zwen und siebenpigstell Jahrs aufgerichteten Saupt-Recess ihnen Unseren Land-Ständen von Rathen, Ritterschafft und Stadten Unsere gnadigste Resolutiones et theilt, die Land Stande auch dieselbe mit unterthanigstem Dand ange nohmen, und folches der Rom. Kanferl. Majestät nicht allein ein und all dermahl allerunterthanigst befannt gemacht, sondern auch auf versche Denen nachgehends gehaltenen Gulich und Bergischen Land Tagen bel fothanem Haupt-Recess steet und vest verbleiben; Einige wenigere auf obgedachter Ritterschafft aber über ein und anderen Punck und Inhalt Deffelben gravirt zu senn vermeinen wollen; Als haben Wir auf Die von Allerhöchstgedachter Ihrer Kanserl. Majestät Unsers Allergnabigstell Beren beschehene Interposition und bewegliche Erinnerungen Derosel ben zu unterthänigsten Ehren und schuldigstem Respect Uns endlichen entschlossen, über obgedachte Gravatorial-Puncten so wohl, als besagte Erinnerungen hernachfolgenden Declarations - und Erläuterungs Re cess, jedoch dergestalt und mit bedinglichem Vorbehalt zu ertheilen, baß es im übrigen ben denen nach dem Præmio mehrermelten Baupt Recess folgenden 18. Articulen, so viel deren nicht erläutert, noch gegenwärtigen Declarations-Reces zuwider sennd, unveranderlich verbleiben, und bet bisher üblichen Observang (Krafft welcher dasjenig, was ein zeitlichet Derhog von Gulich und Berg, und das Corpus feiner Land, Standen auf offenem Land, Sag miteinander abhandlen, schliessen und darauf verabi scheidet wird, die abwesende und gegenwärtige wenigere Dissentientes so wohl, als die übrige consentirende meiste Mitglieder verbindet) feinest wegs prejudicirt som fandere et meiste Mitglieder verbindet) feinest wegs præjudicirt senn, sondern es damit dem uhralten Berkommeng maß allerdings gehalten werden folle.

Bleich es auch, wie anfänglich vorgekommen, obgedächten Wir durch den Inhalt des Præmii obgemelten Haupt-Recess Unseren Land-Stän**23** (15) **66**

denihre Privilegia auf einmahl abschneiden, auch Ihrer Kans. Majestät obrigfeitlichem Ambt, hohen Respect und Authorität zu derogiren, oder Uns von denen im Heil. Rom. Reich wohl verordneten, und von allen Churfürsten und Ständen erkannten und angenohmenen Dicasteriis zu entziehen, Uns folches niemahlen zu Sinn gewesen, sondern Wir vielmehr der Landen Privilegia in gedachtem Paupt Recess confirmirt, auch Ihrer Kanserl. Majestät allen schuldigsten Respect, Treuund Gehorlamb, als einem treuen Fürsten des Reichs gebühret, hierinfalls so wohl als sonsten beharrlich zu erweisen, und gedachten Reichs. Dicasteriis nicht weniger, als deuen in jesigen auch kunfftigen Reichs. Satzungen und Constitutionibus ausgeschenen und præscribirten Modis procedendi & decidendi gleich anderen Chur und Fürsten, vermög berührter Reichs. Satzungen und Instrumenti Pacis, die schuldige Deferent zu præstiren allezeit willig gewesen, und annoch sennd.

Als haben Wir zu desto mehrerer Bezeugung Unserer tragender Gemuths. Mennung Allerhöchstgedachter Ihrer Kans. Majestät dessen

durch diese Declaration unterthänigst versichern wollen-

Ad Art. 1. Wir erflaren und erlauteren demnach hiemit, und in Krafft dieses erstlichen, daß gleichwie Wir vermög oberwehnten am 5. Novembris 1672. Jahrs aufgerichteten Haupt Recessûs Art. 1. zu Restabilitung des vorigen alten respective gnädigsten und unterthänigsten Vertrauens alles dasjenige, was bif auf die Zeit jettbemelten Haupt- Rein dem wider Uns ben dem Löblichen Kanserl. Reichs Hof Rath trweckten Process, auch sonst mund oder schrifftlich allda angebrach ten Klagen, von Unsern gesambten Gulich und Bergischen Landstans den bon Ritterschafft und Städten selbst, oder durch deren Advocaten, Procuratoren und Schrifftstellern, oder welche sich in dieser Sachen haben gebrauchen lassen, gehandlet worden, oder worin dieselbe sich Recht, soihrem Uns schuldigen Gehorsamb, Hohen Lands Fürstlichen Respect und competirenden Juribus zuwider, vergriffen haben moch len, auf unterthänigste Intercession Unserer getreuer Rathen, und Unserer Landständen gethane gehorsambste Submission, aus Lands durstlicher Batterlicher Milde bereits in Vergeß gestellet haben. Also affen Wir es auch jestgedachter erläutertermassen annoch daben nicht Wein gnädigst bewenden sondern Wir wollen ferners daßjenig, dessen sich obangezogene wenigere Ritterbürtige, deren Advocaten, Procuradoren und Schrifftsteller, und andere so sie darinn gebraucht, nach dato erwehnten Haupt : Recessus, vermittele deren von ihnen absonder: ten dund allein ben obgedachten Kanserl. Reichs Dof Rath angebrach len Klagten, und weiters continuirten Process, gegen Uns, unsere Lands Burftliche Gerechtsame, Würde und Respect unterfangen, und gethan, mehr Allerhöchstgemelter Ihrer Kanserl. Majestät zu unterthanigsten Ehren, und auf gedachter weniger Ritterburtigen vorhers Behende unterthänigste Submission und Deprecation, aus Fürstlicher Mildigkeit, und Batterlicher Gute Ihnen gnädigst verzenhen, und fallen

fallen

fallen lassen, auch nach sothaner submission und deprecation ermelten wenigern von der Ritterschafft so wohl, als andern Unseren Landstan den nicht weniger inskunfftig, als hiebevor, alle Lands Fürft Battet liche Liebe und Treu gnädigst bezeugen, Dieselbe in unsern Lands Furt lichen Sulden, und Schutz erhalten, und den jenigen Buschlag, welchen Wir in Ansehung der Uns darzu bewogener Ursachen, auf eines und andern Guter anlegen lassen, von nun an ohne einigen ferneren Auf enthalt- und Verweilung wiederum aufheben, relaxiren, und sieben fothanen Saab und Guter ruhiglich verbleiben laffen; Richt weniget Unfere gefambte Bulich und Bergische Landstande von Rathen, Rittel schafft und Stadten, ben ihren von vorigen Grafen und Bernogen ill Gulich, und Berg, 2c. big aufden durch todtlichen Abgang Wepland Bertogen Johann Wilhelm, ju Gulich, Cleve und Berg, 2c. erofild ten Successions-Fall erlangten und sothanen, sowohl von der jest regio ren der Romischer Kanserlicher Majestät selbst, als Dero Sochlöblichen Borfahren am Reich , Romischen Kansern und Konigen, Glorwit digsten Angedendens, ohne einige Enderung, Extension und Reub rung confirmirt und bestättigten Privilegien, Frenheiten, Brieffell Siegeln, Rechten, alten Derkommen und guten Gewohnheiten viel sie deren in Besit haben, und noch sennd, auch mas aus Unser Herrn Vatters Sochseeligen Andendens in Anno sechszehn hunden neun und viertig, den fünff und zwantigsten Septembris ertheilter glich digster resolution in mehrgemeltem Haupts und gegenwärtigen Erlätt terungs Recess ihnen unsern Landständen weiters zum Besten express fürsehen, conceditt, und confirmitt worden, gnädigst manutenitell und dagegen in keine wege beschweren laffen.

Ad art. 2. Nach dem Wir auch lauth oberwehnten Haupt Recessart. 2 Unsern lieben getreuen Landständen von Räthen, Ritterschaff und Städten, ein gewisses Juramentum Taciturnitatis mit sicheren Beding, gnädigst bewilliget, nunmehr auch dasselb aus bewegende Ursachen, bevorab der Römischer Kanserl. Majestät zu unterthänligstem Respectund Ehren, nachfolgenden Inhalts erläutert haben.

Ich N. N. schwöre zu Gott, daßich ben gegenwärtiger der gesamblet Landständen, oder deren Deputirten Versammlungen, Deliberationelle und Sandlungen, über die dazu gehörige Materien und Sachen, nach meinem besten Wissen, Gewissen ung Verstand, wie es einem getreut Patrioten gegen seinen Lands Fürsten und Vatterland zustehet, und gehörigt, respective dirigiren, votiren und concludiren, und mas voll einem oder andern votirt, und ins gemein concludirt worden, nicht of seinem oder andern votirt, und ins gemein concludirt worden, nicht of seinbahren will, schrifft, noch mündlich, wie solches erdacht werden oder geschehen möchte, dardurch daßsenig, wie obgemelt, offenbahre werden könte, zc. Was mir allhier vorgehalten, und ich wohl verstall den habe, dem will ich also treulich nachkommen, so wahr mir Gott belff, und sein Geilig Evangelium.

17) SG

So laffen Wir es jest ben vorgefester maffen declarirtem Juramento Taciturnitatis, auch dessentwegen ben dem Haupt Recess, und eins folglich ben deme verbleiben, daß sie sich des angedeuten Juramenti, und keines andern in ihren, auf offenen von Uns dem Lands Fürsten ausschreibenden Landtagen und Deputationen, wie auch in denen Particular-Zusammenkunfften derenthalben ben dem hernach stehenden siebenden Articul absonderlich statuirt wird, von nun an, und zu

ewigen Zeiten bedienen mogen, getreulich und ohne geferde.

Ad art. 3. Richt weniger laffen Wir es ben dem, was in obgedach tem Saupt : Recess art. jum Dritten. usque ad &. diese Borordnung, 20. Begen der description der Guter, und sonsten versehen und enthalten ut, annoch gnädigst bewenden, wollen jedoch auch selbiges dahin verfanden und erlautert haben, daß hieben Unsere Mennung feines weges gewesen, daß wann die Possessores der Abelichen Sigen, und darzu gehörige Guter und Landerenen, wie auch der Geist Abelich Frenen und Lehen - Guter, in possessione der Frenheit von ein oder anderen Steuren sich befinden, Dieselbige Besitzere gleichwohl zu erweisen, und darzuthun schuldig senn, daß gemelte Adeliche Sipe auf unschasbaren Grund gebauet, und dieselbige so wohl, als auch gedachten Geist-Aldes Frene und Lehn Guter im Jahr 1596. respective von allen, oder den Gewinn, un Gewerb Steuren befrepet gewesen, sondern es solle dersenige, welcher die steur und schapbare Qualität ein oder andern Guts wider den in Besit der Frenheit constituirten Possessoren anzeigt, and seine Intention darauf grunden will, solche Qualität der Gebühr Werweisen schuldig und gehalten senn.

Imgleichen solle Unserer ben Aufrichtung des Haupt Recess gewes lener Meynung nach, die in obgemelten dessen Dritten Art. S. Was hun 20. angezogene Peimfälligkeit und Confiscation als dann erst Platz haben, wann gefährlich und boßhaffter Weiß die Verschweig Vers dundel und Bertuschung vorgangen, gestalten Wir Uns dann zu mehrer Bezeigung oberwehnter Unferer Mennung und Intention hiemit Inadigst erklaren, daß Wir gar nicht gesinnet sennd, jemand den Bebeiß seiner in Besit habenden Frenheit aufzuladen, sondern es diesert, halb so wohl, als auch wegen Heimfälligkeit oder Confiscation der vers schweigen, vertausch hinterhalt, und verdunckelten Gütern, denen gemeinen Rechten, Lands Dronung und Gewohnheiten gemäß hals

len, und niemand darwider beschwären zu lassen.

So viel auch daß in mehrberührten Dritten Art. J. Auch solten fürs Andere 20. Bermittels Gewinn und Gewerb anbelangt, Gleich wie Bir ebenfals nicht gemennt gewesen, noch solches der Haupt Recess felbsten in einige Wege mit sich bringet, den Anschlag der Halffleuthen Gewinn und Gewerb, dem irrigen Vorgeben nach, durchgehends Mind ohne Unterscheid auf einen gemeinen Fuß zu richten, Aliso lassen Bir es noch ferners ben dem alten Herkommen, und jedes Orths Gebohnheit bewenden, bis daran dieserthalb ein anders auf die Weiß,

wie

wie es sich gebührt, und gebräuchlich ist, für gut angesehen werden mochte, alles doch mit dem nachmahligen vorhin beliebten Vorbehalt, daß dardurch denen zwischen der Ritterschafft und Städten in puncto collectationis am Ranserlichen Cammer Gericht schwebenden Proces sen nichts præjudicirt senn, sondern so wohl wegen eines als andern Theils dem Rechten fein unverhinderrer Lauff gelaffen werden folle.

Ad art. 4. Alnlangend die Rectification der Lands Matricul, berent halb wiederhohlen Wir die laut gedachten Haupt : Recess art. 3un Vierten, ertheilte und in ihrer Krafft verbleibende resolution, jedoch mit dem von Uns vorhin auch also verstandenen Zusan, daß Wir Und mit Unfern Gulich und Bergischen Landstanden, oder deren Deputirtell eines gewissen modi, formæ & regulæ moderandi & rectificandi vel gleichen, und darauf mit Zuthun derselben ermelte rectification por

nehmen wollen.

Ad art. 5. Wegen der im fünfften Articul des Haupt Recess erfind licher Worter (auffer deren Rathen, die Wir ben Uns zu halten gefill net) erflären Wir Uns, und erläutern hiemit, daß Wir aus Unsere Aldelichen Rathen etwan dren oder auch nach Gelegenheit und Gutb finden, mehr Geheime Adeliche Rathe um Uns deren und Unserer heimen gelehrten Rathen getreuen Consiliis ben den Landtagen, und be ren Deliberationibus zu bedienen, ben Uns zu behalten gemennt, und laffen es im übrigen ben dem gangen Inhalt Diefes art. Dergeftalt bewell den, daß die ihrer tragender Raths Pflichten ad hunc actum vorheit gnädigst erlassene Rathe, daß hieroben art. 2. gewilligt, und erleuteb tes Juramentum Taciturnitatis mit andern Unsern Gulich und Berg schen Landständen von Ritterschafft und Städten ausschwören könnelle

Ad art. 6. Nachdem auch Unsere Bergische Landstande den in mehr gedachtem Haupt Recess art. 6. angezogenen Statum bereits edirt, bil Gulische aber mit Vorwendung der Ursachen, warum sie mit bem voll ihnen erforderten völligen Statu, so bald nicht aufkommen konten, sich nochmahlen darzu erbotten, und Wir in gnadigster Zuversicht, bafft deme gehorsambst nachkommen werden, den auf Unser Gulich, und Bet gische Pfennigs : Meisteren : Cassam, des hinterhaltenen Status balbet geschlagenen Lands Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott vermog Unserer an bende Gulich und Bergische Pfennings, Meistere, ben viet zehenden Martii Anno sechszehnhundert dren und siebenzig abgelassent Befelchen, gnädigst relaxirt haben, so hat es daben Krafft Diese fein verbleiben.

Ad art. 7. Und obwohl die von Landstånden und Unterthanen unte sich Einseithig und ohne Vorbewust und Vergünstigung des Land Bergunstigung des Land honen ren anstellende Versammlungen, in denen gemeinen beschriebenen Rechten, Reichs Satzungen und sonsten vorhin vorgestellter massen verbotten, auch von Unsern auch von Ausgestellter verbotten, auch von Unfern geehrten Vorfahren Bertzogen zu Gulled und Berg, so mohl als von Unfern Gehrten Vorfahren Bertzogen zu Gefiden und Berg, so wohl, als von Unseren Herrem Vattern, Hochseeligen Andenckens, und Uns selbst prohibirt worden, wohlerwogen gand

19 (19) EG

Landständen auf offentlichen Landtagen dahin des Lands, und der Lands ftanden Unliegenheiten und Beschwarnuffen gehörig, zu ihren zuläßis gen Zusammenkunfften feine Gelegenheit ermangelt. Alldieweilen Uns aber Unfere liebe und Getreue Gulich und Bergische Landstande, bon Rathen Ritterschafft und Städten, vermög mehrgemeltem Saupt Recess Art. jum siebenden. Richt allein ihrer ungefärbter Treu und unausseslichen Gehorsambs, sondern auch vor sich und deren nachkoms mende Stande diefes unterthänigst und vest versichert haben, und annoch bersicheren, daß, dafern Wir ihnen die Zusammenfunfften gna digst verstatten und julassen werden, sie auf solchen, von nichts anders teden, handlen und schliessen wolten, als was getreuen Unterthanen bohl anstünde, und nicht wieder Unsere Ehr, Respect, Authorität, und Lands Fürstliche Dochheit, und des Lands Besten, auch dem Saupt und gegenwärtigen Recess gereichte, und da sie, so einer oder ander sich über kurt oder lang wider bessere Zuversicht und Verhoffen unden solte, welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vornehmen ges dachte, und sich unterstunde, benselben so bald von ihren Zusammentunfften ausschliessen, und Uns collegialiter nahmhafft machen wolten, und da Wir diesem nach, und in Unsehung jest angeführter Conditionen Unseren getreuen Landstanden von Rathen, Ritterschafft und Stadten, bender Bergogthumber Gulich und Berg, vergonnet und gestattet ha ben, auch hiemit Krafft dieses nochmahln vergönnen und gestatten, daß wann es dieser Unserer Landen und ihrer Unserer Landständen Nothdurfft erforderen mochte, sie vor fich felbsten an einem Ort und Stelle, belche ihnen im Land gefallet, zusammen kommen, zu Unserm, des Batterlands, und ihrer Unserer Landstanden Besten sich unterreden, und ungehindert ben einander bleiben mogen, doch daß sie neben Observirung voriger Bedingung, auch allemahl in Unserem Fürstlichen Softager wo daffelbe alsdan senn mochte, und wann Wir auffer Lands waren, Unserer hinterlassener Gulich und Bergischer Regierung ebenfalls ihre Zusammenkunfften nach dem sie ben einander, unterthänigst und zeitlich notificiren, auch die alsdann begriffene und proponirende Capita und stuck ihrer vorhabender Unterredung zu gleich mit anzeigen, und sothane Conventus also anstellen und einziehen sollen, daß den Landen nicht allzu ein groffer Unkosten dardurch aufgeburdet, vielmehr aber gemelte Zusammenkunfften ohne sonderbahre Beschwer gehalten, und desto ehender geendiget, auch Uns, und gedachter Unserer Regierung alsdann der Schluß ihrer Unterredung schrifft, und getreulich bekannt gemacht, überschickt, oder eingelieffert werde. So lassen Wir ben solchen porhin und jest abermahlen vergonneten Zusammenkunff ten bewenden, mit der fernerer gnädigster Declaration, daß was ges melte Landstände wider ihre nach Inhalt obgesetzten ersten Art. erlangt und bestättigte Privilegien, Frenheiten, Siegel, Brieff, Recht, alten Derkommen, und gute Gewohnheiten beschwert, und ihren Gravaminibus nach Anlaß hernach folgenden 18. Articul nicht abgeholffen,

und sie dahero den ordentlichen Weg rechtens nach Anweisung Det Reichs-Sanungen einzugehen veranlaßt werden folten, Wirihnen fol chenfalls (jedoch unter obangeführten Conditionen in Gnaden jugebell und vergonnen wollen, auch frafft dieses jugeben und vergonen; Bei len ihre Privilegia und Briefschafften wegen der in geraumen Jahren hero gewehrter gefährlicher Zeiten, und um mehrerer Sicherheit willen in der Stadt Collen verwahrlich aufbehalten werden, daß beren De putirte sich daselbst versammlen, ihre Advocatos instruiren, und die rechtliche Nothdurfft einstellen lassen mögen, und dardurch desto mehr fund zu machen, daß Wir fie Landstanden fo wenig als jemand anders, an deme, was zu Conservation obgemelter Privilegien und Prosequitung

des Rechtens gedepen mag, zuverhinderen gemennt fennd.

Ad art. 8. Und wiewohl Uufern Gulich, und Bergifchen Landstandell aus denen in mehrgedachten Daupt-Recessart. jum Achten 2c. angezoge nen Reichsfatungen und fonften mit allen Umftanden grundlich remon Strirt worden, was Uns bewogen, die durch fie Landstande auffer Unseret Berren Borfahren denen Graffen und Bergogen zu Gulich und Bergi. Auch Unsers Herren Batters, und Unserm Lands Fürstlichen Consens und Bewilligung unter sich, und mit denen Clev. Marck und Ravend bergischen Landstanden, und mehr anderen gemachte Uniones und Bet bundnussen ins gemein und besonders, keine ausgenommen, welcht und wie viel deren senn mögen, aus hoher Lands Fürstlicher Macht und Gewalt, durch gewisse in benden Unseren Bertogthumben Gulid und Berg an gehörigen Dertern offentlich publicirt und affigirte Lands Fürstliche Edicta aufgehebt, cassirt und annullirt, und daß Wir es bo hero ben solchen Unseren Edicten allerdings bewenden lassen, barauf dann auch Unsere getreue liebe Landstände von Ritterschafft und Stäbten bender Unser Bertratten ben Grand Grande von Ritterschafft und Stäbt ten bender Unser Bertogthumber Gulich und Berg, sich aller und jeder ohgedachter unter Schander Gulich und Berg, sich aller und jeder obgedachter unter sich und mit anderen einseitig aufgerichtetet Unionen, wann so oft, und auf was Weiß es immer geschehen, auch wie viel derselben senn möchten, sambt allen darauf referirenden Juramenten, mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bei stättiget, ganglich begeben, und also hinführo weder eines andern Ju-Reiten meitenete Sienthalten, noch einer anderer Union sich zu ewigen Beiten weiters bedienen sollen, dann allein der jenigen die Anno 1496. zwischen benden Herwogen von Gulich, Cleve und Berg zo Wilhelm und Johannen Christmilter Gedächtnuß, mit Zuziehung fambtlichet Landständen von Rathen, Ritterschafft und Städten aufgerichtet, von Denen Rom. Kanseren confirmirt, und von Unsers freundlich geliebtell Bettern, des Beren Churfürsten zu Brandenburg Liebden und Uns, in Unseren in Anno 1666. getroffenem Erb. Vergleich bestättiget worden

Indeme Uns jedoch inmittels vorkommen, ob solten Unsere Gulich und Bergische Landstande von Rathen, Ritterschafft und Städten und terthänigst verlangen / daß Wir die in obgedachtem Haupt Recess at jum Achten ze. erfindliche Wörter ze. (und sie Unsere liebe getreue gande

Stande

93 (2I) 8G

stände von Ritterschafft und Städten, nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigtes Corpus, und ben denen von Unseren geehrten Borfahren Graffen und Hertzogen zu Gulich und Berg 2c. erhaltenen Privilegien verbleiben mögen, auch einer desandern Recht zu desselben Præjudit ju vergeben nicht bemåchtiget senn solle) gnadigst erlauteren, extendiren, und ihnen Landstånden nach Anleitung sothaner Worter ein Union, einsig und allein zu Conservation ihrer Privilegien, Frenbeiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Berkommen und guten Gegewohnheiten, unter sich in Corpore aufzurichten, und in Gnaden bes willigen, auch negst Vorzeigung folder Union, dieselbe unter Unserer eigenhandiger Subscription, und aufgedruckten Fürstlichen Insiegel zu

confirmiren und zu bestättigen geruben wolten.

Also erklaren Wir Uns hiemit, und krafft dieses, daß wann Uns Oberwehnte Unsere Gulich und Bergische Landstande, die auf nachfols gender Weiß, für sie Landstande eingerichtete Union unter ihren Sand Unterschrifften, und aufgedruckten Pitschafften gehorsambst vorbringen, und um deren gnadigste Approbation ben Uns unterthänigst anhals len werden; Wir dieselbe alsdann uicht weniger zu würcklicher Bezeusung Unferes zu obgemelter Conservation der Privilegien, Frenheiten 2c. lederzeit getragenen gnädigst geneigten Willens, als insonderheit Söchstgedachter Ihrer Kanserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, duf die Beiß in Gnaden approbiren, bestättigen und confirmiren wol en, wie daß projectirtes, und seines wortlichen Inhalts hernach stes bendes Concept Confirmationis mit mehrerm nachführt.

On GOttes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfals, graffben Rhein, in Bayern, ju Gulich, Cleve und Berg, Bertsog, Graffzu Beldent, Sponheim, der Marck, Ras densberg und Morf, Herr zu Ravenstein zc. Thun Kundt und beken-Billiamit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Herwogen zu Bulich und Berg 2c. Demnach ben Uns, Unfere gesambte Bulich: und Bergische Landstände von Rathen, Ritterschafft und Städten unsterne terthänigst vor, und anbringen lassen, daß sie auf Unsere vorhergange, hegnadigste Bewilligung, eintig und allein zu Erhaltung und Conser-Derkommen und guten Gewohnheiten, ein Vereinigung, unter sich insorpore aufgerichtet, auf Maaß und Weise, wie dieselbe von Wort MBort hernach beschrieben stehet, und also lautet:

III Tr Landstände, von Räthen, Nitterschafft und der Gerennen hiemit, vor Uns und Unsere Nachkommen; Nachdem Ber Sochgebohrner Herr, Herr Wilhelm, Hertzog zu Gulich und Berg, Graf zu Ravensberg, und der auch Hochgebohrner Herr,

Herr Johann Bertog zu Cleve, Graf zu der Mard zc. hiebevor im Jahr 1496. auf S. Catharinæ Tag, mit Zuziehung Rath und Gutdun den der gesambter Landständen vorgedachter Fürstenthumber und Braf schafften, eine Erbverbundnuß und Union aufgerichtet, darinnen untel andern mit gevorwahrt und verabredet worden, daß Sochgedachte Bertogen, und Ihrer bender Erben und Nachkommen Fürsten und Berren, dero obgenannten Fürstenthumben und Landen, jeglich Land und Unterthanen, ben ihren Privilegiis, Frenheiten, Brieffen, Giege len, Rechten, Herkommen und Gewohnheiten lassen, handhaben und behalten wollen und sollen, mehreren Inhals solcher Erbverbundnuß! Und dann auch in dem den 5. Novembris 1672. Jahrs aufgerichtetell Haupt Recess art. 8. versehen, daß Wir Landstände von Rathell Ritterschafft und Städten Uns sothaner Union und Erbverbundnuß von nun an biß zu ewigen Zeiten bedienen, und nach Inhalt derfelbel ein vereinigtes Corpus, und ben denen erhaltenen und confirmirtell Privilegien, wie art. 1. vorgedachten Haupt, und nachgefolgtem diesell Declarations-Recess gemelt, verbleiben mogen; auch einer des ander Recht zu deffen Præjudig zuvergeben, nicht bemächtiget fenn folle.

So haben Wir demnach mehrgedachte im Jahr 1496. aufgerichtell Union, soviel dieselbe die Bergogthumben Gulich und Berg, und und sere Privilegien, Frenheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, Berfont men und Gewohnheiten betrifft, ihres Buchstäblichen Inhalts, als wann die von Wort zu Wort hierinnen begriffen waren, wiederholl und Uns nach Inhalt derselben hiemit in Corpore vereinigten, unill Wiederhohlen, vereinigen, uniren und angelobel und angelobt. auch hiemit vor Uns, und Unsere Nachkommen, daß wie in beneht was einzig und allein zu Unterhaltung und Conservation vorgedachte Unserer Privilegien, Frenheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, kommen und guten Gewohnheiten dienlich und ersprießlich sehn mag wie selbige in obgedachtem Saupt- und darauf erfolgtem diesem Declarations-Recess aut a habitische und darauf erfolgtem diesem Declarations rations-Recess art. 1. bestättiget und confirmitt, einer dem ander mit Rath, Hulff und Benstand, getreulich und redlich, jedoch illiger rechtlicher Reif achtieren siger rechtlicher Weiß assistiren, auch einer des andern Recht zu bessellen Præindik zu vergeben wickt ben einer des andern Recht zu besselle ben Præjudig zu vergeben, nicht bemächtiget fenn folle.

Im fall auch Ihre Hoch Fürstliche Durchleucht, dero Erben und Nachkommen (welches Wir doch nicht vermuthen noch hoffen, auch eines andern unterthänigst versicheret halten) wider obgedacht Haupt, und Declarations-Reces, und darin diet. art. 1. angesogen von vorigen Graffen und Hersogen zu Gülich und Berg erlangt, als sothane so wohl von jest regierenden Röm. Kanserl. Majestät selbst, dero Hochlöblichen Borfahren am Reich, Röm. Kansern und Königst dero Hochlöblichen Borfahren am Reich, Rom. Kansern und Königst deren Generung alle Extension, confirmirte Privilegia, Frenheiten, Brieff, Siegel, Betten, Herfommen und guten Gewohnheiten, so viel Wir deren im his haben und sennd, handlen und Uns dagegen beschweren, und bereitst seine

193 (23) EG

weinen Land, und Deputations-Tägen, beschehenes unterthänigstes Borbringen und Anlangen, entweder nicht gleich oder längst inner den nechsten dren Monathen nicht remidüret wurde, solle Uns, und Unsseren Nachkommen, nach Außweisung der Reichssatungen, der ordentsliche Weg Rechtens offen bleiben, und demselben Höchstgedacht Ihrer Durchl. dero Erben, Nachkommen, und jedermänniglich unverhindert elnzugehen

einzugehen, frey und bevor stehen.

Und gleich wie diese Union, Vereinigung und Zusammensetzung einsigund allein zu offtgedachter Conservirung der nach Inhalt mehrbesagsten Haupt- und Declarations-Recess, erlangt und bestättigter Privilegien, Frenheiten, Briessen, Siegelen, Rechten, altem Gerkommen und guten Gewohnheiten angesehen ist, und in keinen andern Verstand gezogen werden solle. Also bezeugen und erklären Wir Uns auch hiemit für Uns, und Unsere nachkommende Landstände, daß Wir hierunter keine Resährliche Händel, Sachen, weniger einige Conspiration oder Conjuration (dasür uns auch Gott behüten wolle) wider Ihrer Dochsürstliche Durchl. dero Erben und Nachkommen vornehmen sonz dern ben denselbigen, als es getreuen gehorsamen Landständen und Unterthanen gebühret, unseren geleisteten Erbhuldigungs, Pflichten ges mäß, vest stehen und halten sollen und wollen.

Alle diese obgesetzte Puncken geloben und versprechen Wir vor Uns, und Unsere Nachkommen, stath, vest und unverbrüchlich zuhalten, und darwider nichts wissentlich heims oder offentlich zuthun, oder hands len zulassen, ohne Arglist und Gefährde. Dessen zu wahrer Urfund baben Wir Rathe, Ritterschafft und Städte, bender obgedachter Perpogthumben Gülich und Berg, dieses mit eigenen Handen untersschrieben, und mit Unseren Pittschafften gefertiget; So geschehen zc.

Und Uns darauf ermelte Landstande Unterthänigst gebetten, daß Bir als der Lands Fürst vor inserirte Union und Vereinigung, zu desto lath und vester Haltung zu approbiren, zu confirmiren und zu bestättis gen gnadigst geruben wolten, daß Wir demnach zu mehrerer Bezeugnuß Unserer sonderbahrer Lands Fürstlicher Gnad, damit Wir gedachten Unseren Landständen zugethan senn, solcher ihrer unterthänigster Bitt anadigst statt gegeben, und darauf obeinverleibte Union und Bereinis gung alles ihres Inhalt, gnadigst approbirt, ratificirt und confirmitt daben; approbiren, ratificiren und confirmiren auch dieselbe für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Bergogen ju Gulich und Berg, hiemit und Krafft dieses, also und dergestalt, daß mehrgedachte Vereinis gung in allen ihren Puncken und Claufulen, vest und unverbrüchlich gehalten werden, und sie Unsere Landstande sich derselben ruhig und von manniglich unverhindert bedienen, gebrauchen und geniessen sollen und mogen, Urkund Unser Hand Unterschrifft, und aufgedruckten Fürst lichen Insiegels; Sogeschehen 2c.

Charles of the Contract

Ad art. 9. Nachdeme auch, wie Unseren Gulich, und Bergischen Landständen, von Ritterschafft und Städten, in dem Haupt-Recessart. 9. vorhin remonstrirt worden, das Instrumentum Pacis klar ausweisch welcher gestalt allein Chursürsten und Ständen des Reichs, unter sich und mit auswerdigen Fædera zu machen erlaubt, als hat es auch sür sich selbsten den Berstand, daß ein solches zuthun Unsehenmäßig bevorste het; und sollen sie unsere Landstände in die Quæstionem an, nicht ein mischen oder eintringen. Wir wollen Uns hingegen besagtem Instrumenti Pacis, und allen ergangenen und noch ergehenden allgemeinen Reichssaungen gemäß verhalten, und sothane Fædera nicht anderhals zu unserer Landen und Unterthanen Conservation und Sicherheit vorderst aber einem Römischen Kanser so wohl als dem Beiligen Römischen Reich, und dessen Ruhstand, wie nicht weniger dem End, damlt ein jeder dem Kanser und Reich verbunden ist, ohne Rachtheil und Ab

bruch machen und schlieffen.

2Bas aber daß Quantum, fo Wir von unfern gehorfambsten Land standen begehren lassen werden betrifft, wie selbiges so wohl, als wegen Reparation und Unterhaltung unserer Bestungen, und Berpflegung der darzu bedürfftiger Guarnisonen aufs genauist, zulänglichst und ben Vatterland zum erschwinglichsten benzubringen, wollen Wir unserell getreuen lieben und gehorsamen Gulich- und Bergischen Landständen bon Rathen, Ritterschafft und Städten, auf offenen von Uns, beil Lands Fürsten ausgeschriebenen Landtagen, proponiren, und ihre unterthänigste getreue Vorschläg darüber vernehmen, auch wegen Bell schaffung selbiger erforderlicher Mittelen etwas nügliches und beständt ges verabscheiden, nicht weniger über die bedürfftige Quanta einen form lichen und nutlichen Juß, nach welchem alles ad destinatos usus richten und unveränderlich vollzogen werden solle, verfassen, und vor jedoch annahender Gefahr halber, unverzüglicher Adjustirung gedachten Jul ses mit einiger Anwerbung oder Collectationes nicht verfahren: Rod ein höheres Quantum, als zu denen, nach solchem auf obermelte requisita machendem Juß bedürfftigen Ausgaben vorhero per majora erfled lich und erträglich eingewilliget worden, ausschreiben lassen; Dabel Wir nochmahlen wiederhohlen, daß unsers Hertsogthumbs Gilich Unterthanen ju Reparation unferer Bestung Duffeldorff, und hingegen unsere Unterthanen unsers Herwogthumbs Berg, zu Reparation unte rer Bestung Gulich, nicht gehalten, weniger die Haupt Städte mit einigen Diensten in natura, oder zu Geld angeschlagen, zu concurriren schuldig senn sollen, Wir auch unsere Haupt, Städte wegen obgebad) ter Guarnisonen mit den Servitien nicht zu beschweren, sondern vielmehr ben der erlangten Befrenungs. Concession gnädigst zu handhaben ger mennt senen; Da aber jemand Uns und Unsere Gulich und Bet gische Lande feindlich angreiffen, und man sich wider unbilligen Gewalt defendiren gemüßiget wurde, zeiget ipsa Ratio & Natura, daß als dann Unsere und des Lands Kräfften, projusta & necessaria Defensione, Solten anzuwenden fenen.

103 (25) EC

Solten Wir auch necessitirt werden, mit jemanden einen offentlichen Rrieg, oder Behde, jedoch ohne Berletzung des Instrumenti Pacis, und Reichs: Constitutionen anzufangen, oder darinn zutretten; So wollen Wir zufolg der von vorigen Bertogen zu Gulich und Berg in den Jahten 1511. 1542. und 1598. ertheilten Privilegien, mit Landständen borhero darüber conferiren, deliberiren, gemelten Privilegiis hiering falls Fürstlich nachkommen.

Betreffend nun die Turden Bulff, auch Reichs, und Craif Steuren Cammer : Gerichts Unterhaltung, und anderen dergleichen auf Reichs. und Craiß : Tagen eingewilligte Contributiones und Anlagen, wollen Bires dergestalt darmit halten lassen, wie die Reichs, und Crais, Sa bungen darüber allbereits verordnet haben, und noch inskunfftig durch allgemeine Reichs-und Craiß. Schluffe noch wurde gut gefunden werden.

Und da Wir auf offenen Landtag von Unferen Gulich und Bergischen Landständen von Rathen, Ritterschafft und Städten, zu Unserer und Unserer Cammer Estats Behueff etwas weiters als vorhero schon eingewilligt, begehren, sie Unsere Landständen aber dasselbe nicht alles, londern nur jum Theil, oder wohl gar nichts einwilligen wurden, fo wollen Wir deffen niemand aus ihnen in Ungnaden entgelten laffen.

Ad art, 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 28as fonften aus der hieroben Mend des art. 1. angezogener Unfers Berren Battern Chriftmilden Undenckens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnadigster Reso. lution, in mehrgedachtem Haupt Recess art. 10. 11. 12 13. 14. 15. 16. & 17. Unseren Gulich , und Bergischen Landständen von Rathen, Ritterschafft und Städten, weiters jum besten expresse fürseben, concedirt und confirmirt, daben lassen Wir es allerdings, doch mit der einsiger Erläuterung bewenden, daß auf der Kanserlichen hierzu sonderbahr Deputirten beschehene Erinnerung in obbemelten 14. art. post verba der Matricul addirt werde, oder was sonsten mit Landstanden für ein anderer dem Land nütlicher Modus zufinden senn möchte, nach dessen, Anlaß repartiren, in Unseren als des Lands, Fürsten Rahmen ausschreiben, und fürters 2c.

Adart. 18. Imgleichen hat es ben dem 18. art. obberührten Saupt Recels biff u end deffelben senn unverandertes Berbleiben, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß nach vorerwehnten der Rom. Kanserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, von Uns nunmehr gegebenen Declarationen und Erläuterung der nach gedachtem Saupt Recess, von denen Eingangs angezogenen wenigeren aus der Ritterschafft am Kanferlichen Reichs. Hof. Rath darwider angestellter und fortgesetter Process, damit auch gefallen senn, und darauf ebenfalls renonciiret, solo Des auch ermelten Reichs . Pof Nath gebührend notificiret werden folle.

Schließlich wollen Wir zu mehrerer Bekräfftigung und Versiches tung alles des jenigen, was in gegenwärtigem Declaration- und Ers lauterungs, Recess begriffen ist, ben der anjeto regierenden Rom. ferlicher Majestät Unserm allergnädigsten Herren, Uns dahin bewerden, damit hierüber der Kanserliche Ratification und Confirmation als lergnädigst ertheilt, und solche zu Unserm so wohl als oberwehnter Uns

ferer Landstånden Behueffausgefertiget werden mogen.

Bu Urkund dessen, haben Wir Philipp Wilhelm, Pfaltgraffber Mein 2c. als Hertzog zu Gulich und Berg 2c. diesen Declaration-und Erläuterungs-Recess eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürst lich geheimber Cantlen-Secret vordrucken lassen. So geben und geischen Dusseldorst den 27. Julii Anno 1675.

L.S.

Abscher Kanserlicher Majestät ze. in obberührtet Streit = Sachen allergnädigst ratissiert; und consirmitten Declarations-Recess getreulich collationirt, und in allem gleichlautend befunden worden, bezeugt nebens vorhergedruckten Kanserlichen Secret-Insiegel dieß meint Hand-und Unterschrifft. Geschehen Ling den 7. Januari deß 1677. Jahrs.

which the from broading believes to be made the

COMPANY OF STREET PROPERTY OF THE PROPERTY OF THE STREET PARTY AND ADDRESS OF THE STREET PARTY

and the state of the second se

Johann Ambros Högell.